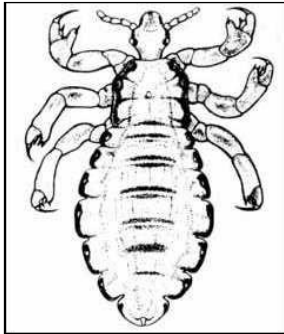


Der Städtische Fachbereich Gesundheit informiert Eltern: Kopflausbefall

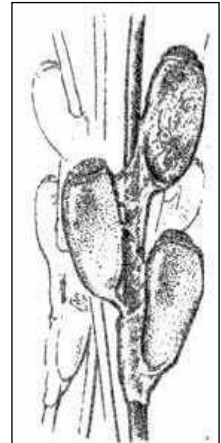
Stand: Januar 2023

1 Wer kann sich anstecken?



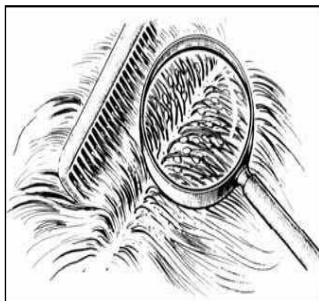
Durch das Zusammensein von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten oder Schulen) kommt es immer wieder zur Häufung von Kopflausbefall. Die Übertragung der Kopfläuse erfolgt von Mensch zu Mensch durch Überwandern der Parasiten von einem Kopf zum anderen. Auch durch verlauste Kleidungsstücke wie Mützen oder Schals ist eine Übertragung möglich. Die Laus an sich kann allerdings nicht springen oder fliegen. Läuse sind sehr ortstreu und

somit sind sie in seltenen Fällen auf Jacken oder anderen Kleidungsstücken, die eine Übertragung ermöglichen.



2 Wie kann die Erkrankung behandelt werden?

Sie gehen mit Ihrem Kind zur Ihrem behandelnden Arzt/behandelnde Ärztin und lassen sich entsprechende Mittel oder Präparate gegen Lausbefall verschreiben. Diese Mittel wenden sie nach



Packungsbeilage an. Da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Eier abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung Larven nach der *Erstbehandlung* nachschlüpfen können, muss innerhalb eines engen Zeitfensters unbedingt eine *Wiederholungsbehandlung* mit dem Kopflausmittel durchgeführt werden (am Tag 8, 9 oder 10, *optimal: Tag 9 oder 10*). Dieser enge zeitliche Rahmen ergibt sich, weil bis zum 7. bzw. 8. Tag noch Larven nachschlüpfen und ab dem 11. Tag junge Weibchen bereits neue Eier ablegen können.

3 Darf mein Kind weiterhin die Gemeinschaftseinrichtung besuchen?

Sollte Ihr Kind Läuse haben, so ist dies unverzüglich der von Ihrem Kind besuchten Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kindergärten und Schulen) mitzuteilen. Das mit Läuse befallene Kind darf die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten (§ 34 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz). Dies ist eine Notwendigkeit um in der Einrichtung für eine erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung von Kopflausbefall zu sorgen. Folgendes ist zu beachten:

Erstbefall:

Sofern in der Gruppe oder Klasse keine weiteren Kinder mit Läusen befallen sind, ist für die Wiederzulassung eine Behandlungserklärung der Erziehungsberechtigten oder eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über eine Freiheit von Läusen erforderlich!

Achtung: Es dürfen keine Kopfläuse mehr vorhanden sein! Eine Nissenfreiheit muss jedoch bei einem Erstbefall nicht zwingend vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass evt. vorhandene Nissen mindestens 1 cm von der Kopfhaut (Haaransatz) entfernt sind. (Bei sachgerechter Behandlung mit einem zulässigen Kopflausmittel kann davon ausgegangen werden, dass diese Nissen nicht mehr lebensfähig sind.)

Die Zweitbehandlung ist gemäß Packungsbeilage (i.d.R. nach 8-10 Tagen) zu wiederholen.

Zweitbefall (wiederholter Befall innerhalb von 4 Wochen):

Voraussetzung für die Wiederezulassung, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Fachbereiches Gesundheit über eine Freiheit von Läusen und Nissen!

4 Achtung!

Sorgen Sie in Ihrem häuslichen Umfeld dafür, dass eine Weiterverbreitung der Kopflaus vermieden wird. Kontrollieren Sie sich selbst und Ihre weiteren Angehörigen (Geschwisterkinder, Opa, Oma u. a.). Waschen Sie Ihre Leibwäsche, Bettwäsche, Handtücher, Wolldecken, Schals und Mützen etc. die Kontakt mit Kopfläusen hatten, bei mindestens 60 °C. Achten Sie auf Gebrauchsgegenstände wie z. B. Stofftiere, Kuschelkissen, Käämme und Bürsten, Haarspangen. Diese sollten je nach Beschaffenheit eingefroren, gewaschen oder für 3 Tage in eine Plastiktüte verpackt werden. Diese Maßnahmen ergeben sich aus der Tatsache, dass Kopfläuse mehrfach täglich Blut saugen müssen, um nicht auszutrocknen, und dass sie ohne Nahrung nach spätestens 55 Stunden abgestorben sind. Beachten sie mögliche Behandlungsfehler:

- Zu kurze Einwirkzeiten des Läusemittels
- Zu sparsames Ausbringen des Mittels
- Eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- Eine zu starke Verdünnung des Mittels in tiefend nassem Haar
- Das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung!
- Achten sie auf Angaben des Herstellers, ob ein Handtuch um den Kopf während der Wartezeit gewickelt werden darf.

5 Haben Sie noch Fragen? Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Rücksprachen und Hilfestellungen stehen Ihnen natürlich die Mitarbeiter Ihres Fachbereichs Gesundheit jederzeit gerne zur Verfügung:

Telefon: 02151/86 –468175
Frau Martina Braun
(martina.braun@krefeld.de)
02151/86 –3719
Frau Katrin Dahnert
(katrin.dahnert@krefeld.de)

Anschrift: Fachbereich Gesundheit
Abt. Infektionsschutz und Umwelthygiene
Gartenstr. 30-32
47798 Krefeld

Eltern-/Erziehungsberechtigtenklärung

Bitte lesen Sie sich diese Erklärung aufmerksam durch. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die besuchte Gemeinschaftseinrichtung oder den Fachbereich Gesundheit. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erkennen die Erklärung an.

Mein Kind,

Name: _____	Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Besuchte Gruppe/Klasse _____		

wurde wie folgt behandelt:

<input type="checkbox"/> ärztliche Behandlung durch, Name vom Arzt: _____ <input type="checkbox"/> Laut ärztlichem Urteil war das Kind am _____ Läuse- und Niessenfrei.
<input type="checkbox"/> eigene Behandlung mit, dem Präparat: _____ 1. Anwendung (Datum): _____ 2. Anwendung (Datum): _____
<input type="checkbox"/> Begleitend wurde durchgeführt: <input type="checkbox"/> Kontrolle aller Familienangehörigen <input type="checkbox"/> Entfernung von kopfhautnahen Nissen <input type="checkbox"/> Reinigung von Kämmen und Bürsten <input type="checkbox"/> Waschen der Leib- und Bettwäsche, Handtücher, Wolldecken, Schals und Mützen etc. die Kontakt mit Kopfläusen hatten <input type="checkbox"/> Regelmäßige Kontrollen

Mit meiner Unterschrift versichere die Richtigkeit oben gemachter Angaben.

_____ Datum

_____ Unterschrift